

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 23 448

Bern, 16. Dezember 2024

Besetzung

Oberrichter Knecht (Präsident i.V.),
Obergerichtssuppleant Cesarov,
Oberrichterin Friederich Hörr
Gerichtsschreiberin i.V. Hoog

Verfahrensbeteiligte

A._____

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

Gegenstand

Beschimpfung

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Einzelgericht) vom 31. Mai 2023 (PEN 22 257)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) fällt am 31. Mai 2023 über A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) folgendes Urteil (pag. 212 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

A. _____ wird schuldig erklärt:

der **Beschimpfung**, begangen am 08.12.2021 in D. _____ (Ortschaft)

und in Anwendung der Art. 34, 42, 44, 47, 177 Abs. 1 StGB, Art. 426 ff. StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Geldstrafe** von 24 Tagessätzen zu CHF 30.00, ausmachend total **CHF 720.00**.
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. Zu einer **Verbindungsbusse** von **CHF 180.00**. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 6 Tage festgesetzt.
3. Zu den **Verfahrenskosten**, sich zusammensetzend aus Kosten der Untersuchung von CHF 500.00 und Kosten des Gerichts (inkl. schriftl. Begründung) von CHF 2'400.00, insgesamt bestimmt auf **CHF 2'900.00**.
Wird keine schriftliche Begründung verlangt, reduziert sich die Gebühr um CHF 800.00. Die **reduzierten Verfahrenskosten** betragen damit **CHF 2'100.00**.
4. A. _____ hat dem Straf- und Zivilkläger B. _____ eine Entschädigung von CHF 5'846.00 für seine Aufwendungen im Verfahren zu bezahlen.

II.

Im Zivilpunkt wird weiter verfügt:

1. Die **Schadenersatzforderung** des Straf- und Zivilklägers B. _____ wird **abgewiesen**.
2. A. _____ wird **verurteilt** zur Bezahlung von **CHF 200.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit Rechtskraft dieses Urteils an den Straf- und Zivilkläger B. _____.
Soweit weitergehend wird die **Genugtuungsforderung** des Straf- und Zivilklägers B. _____ **abgewiesen**.
3. A. _____ wird **verurteilt** das Video auf Youtube unter « _____ » unverzüglich nach Rechtskraft dieses Urteils zu löschen, unter Androhung der Unterlassungsstrafe nach Art. 292 StGB für den Fall der Weigerung.
«Art. 292 StGB Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.»
4. Für die Beurteilung der Zivilklage werden keine Kosten ausgeschieden.

III.

Weiter wird verfügt:

[Eröffnungs- und Mitteilungsformel]

2. **Berufung und Verfahrensgang**

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 31. Mai 2023 (Eingangsstempel vom 2. Juni 2023) fristgerecht Berufung an (pag. 221 f.).

Die erstinstanzliche Urteilsbegründung (pag. 228 ff.) wurde dem Beschuldigten mit Verfügung vom 28. September 2023 am 2. Oktober 2023 zugestellt (pag. 255). Mit Eingabe vom 19. Oktober 2023 (Postaufgabe am 20. Oktober 2023) erklärte der Beschuldigte form- und fristgerecht die vollumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 258; pag. 289). Der Eingabe legte er eine materielle Begründung, eine Kopie des erstinstanzlichen Urteils sowie eine Kopie der erstinstanzlichen Urteilsbegründung bei (pag. 257 ff.). Im Weiteren stellte er formelle und materielle Anträge, auf welche unter den entsprechenden Titeln gesondert eingegangen wird.

Mit Verfügung vom 27. Oktober 2023 wurde die schriftliche Begründung der materiellen Anträge (Nrn. 1, 2, 8-11) in der Berufungserklärung nicht zu den Akten genommen und an den Beschuldigten retourniert (pag. 291 f.). Gleichzeitig wurde der Generalstaatsanwaltschaft und B._____ sel. (vormals: Straf- und Zivilkläger; nachfolgend: Straf- und Zivilkläger sel.) Gelegenheit gegeben, innert Frist begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen oder die Anschlussberufung zu erklären (pag. 291). Die Generalstaatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 17. November 2023 auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 307 f.). Der Straf- und Zivilkläger sel., vertreten durch Fürsprecher C._____

Mit Berufungsanmeldung vom 31. Mai 2023 und mit Berufungserklärung vom 19. Oktober 2023 ersuchte der Beschuldigte sinngemäss um amtliche Verteidigung im oberinstanzlichen Verfahren (pag. 222 und 258). Mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 wies die Kammer das Gesuch begründet ab (pag. 316 ff.). Auf die dagegen erhobene Beschwerde des Beschuldigten trat das Bundesgericht mit Urteil 7B_31/2024 vom 22. Mai 2024 nicht ein (pag. 344 ff.). Infolge der vom Beschuldigten erhobenen Beschwerde an das Bundesgericht vom 10. Januar 2024 gegen den Beschluss vom 19. Dezember 2023 sistierte die Verfahrensleitung das Verfahren mit Verfügung vom 24. Januar 2024 bis zum Entscheid des Bundesgerichts (pag. 342 f.). Mit Verfügung vom 17. Juli 2024 wurde das Verfahren wieder aufgenommen (pag. 350 f.).

Die Berufsungsverhandlung vor der 2. Strafkammer des Obergerichts (nachfolgend: Kammer) fand am 16. Dezember 2024 statt (pag. 389 ff.).

3. **Tod des Straf- und Zivilklägers, Rechtsnachfolge**

Gestützt auf die Angaben des Beschuldigten im Leumundsbericht vom 6. November 2024 sowie die Meldung auf der Internetseite E._____ vom 20. April 2024 nahm die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 22. November 2024 davon Kenntnis, dass der Straf- und Zivilkläger sel. verstorben sein soll (pag. 371). Fürsprecher

C._____ wurde aufgefordert, sich innert Frist zur aktuellen Situation des Straf- und Zivilklägers sel. sowie zu einer allfälligen prozessualen Rechtsnachfolge desselben zu äussern (pag. 372).

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 teilte Fürsprecher C._____ innert erstreckter Frist (pag. 374 und 376 f.) mit, dass die Erben des Straf- und Zivilklägers sel. für die von ihm geltend gemachten Zivilansprüche nicht in den Prozess eintreten wollen (pag. 378). Gleichzeitig stellte Fürsprecher C._____ im Strafpunkt für den Straf- und Zivilkläger sel. begründet Anträge (pag. 378 ff.).

Mit Verfügung vom 12. Dezember 2024 nahm die Verfahrensleitung davon Kenntnis, dass die Erben des Straf- und Zivilklägers sel. im Zivilpunkt nicht in den Prozess eintreten, hingegen aufgrund der gestellten und begründeten Anträge davon ausgegangen werde, dass diese im Strafpunkt neu für den Straf- und Zivilkläger sel. am Berufungsverfahren teilnehmen wollen (pag. 383 f.). Fürsprecher C._____ wurde ersucht, innert Frist die Angehörigen i.S.v. Art. 110 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) unter Angabe ihrer Erbberechtigung beziehungsweise der Reihenfolge der Erbberechtigung sowie unter Beilage der entsprechenden Vollmachten zu nennen (pag. 384).

Fürsprecher C._____ erklärte mit Eingabe vom 12. Dezember 2024, dass er keine schriftlichen Vollmachten der Erben habe erhältlich machen können. Mit Blick auf die für den Straf- und Zivilkläger sel. gestellten und begründeten Anträge legte er dar, dass angesichts der bevorstehenden Berufungsverhandlung ein im dringenden und offenbaren Interesse des Straf- und Zivilklägers sel. liegendes Handeln in Frage stehe, weshalb die Vollmacht des Straf- und Zivilklägers sel. trotz seines Versterbens weiterhin gelte (pag. 386).

Auf telefonische Nachfrage des Vorsitzenden teilte Fürsprecher C._____ mit, dass bis zur Berufungsverhandlung vom 16. Dezember 2024 keine Vollmachten der Erben nachgereicht würden (pag. 388).

Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 16. Dezember 2024 erschien weder ein Vertreter des Straf- und Zivilklägers sel. noch ein Rechtsnachfolger desselben (pag. 390). Mit Beschluss vom 16. Dezember 2024 stellte die Kammer fest, dass der Straf- und Zivilkläger sel. verstorben und keine gültige Rechtsnachfolge erklärt worden sei, weshalb das Verfahren ohne den vormaligen Straf- und Zivilkläger sel. beziehungsweise dessen Erben seinen Fortgang nehme (pag. 391). Zur Begründung kann auf die amtlichen Akten verwiesen werden (pag. 391 f.).

4. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Mit Berufungserklärung vom 19. Oktober 2023 (pag. 257 ff.) stellte der Beschuldigte sinngemäss den Beweisantrag, der (damals noch nicht verstorbene) Straf- und Zivilkläger sel. sowie seine Ehefrau und Tochter seien anlässlich der Berufungsverhandlung einzuvernehmen (pag. 258). Mit Beschluss vom 19. Dezember 2023 wies die Kammer die Beweisanträge begründet ab (pag. 316 ff.). Auf die dagegen erhobene Beschwerde des Beschuldigten trat das Bundesgericht mit Urteil 7B_31/2024 vom 22. Mai 2024 nicht ein (pag. 344 ff.).

Im Vorfeld der Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen ein Strafregisterauszug über den Beschuldigten, datierend vom 20. November 2024 (pag. 367), sowie ein Leumundsbericht inkl. Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse, datierend vom 12. bzw. 14. November 2024 (pag. 362 ff.), eingeholt. Ferner wurde ein Ausdruck der Todesmeldung des Straf- und Zivilklägers sel. auf der Internetseite E._____ vom 20. April 2024 zu den Akten genommen (pag. 369 f.).

Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde sodann das gegenständliche Youtube-Video der gerichtlichen Übersetzerin für die _____ Sprache (nachfolgend: Übersetzerin) abgespielt und von ihr übersetzt (pag. 397 ff.).

Schliesslich wurde der Beschuldigte oberinstanzlich erneut zur Person und zur Sache einvernommen (pag. 389 ff.).

5. Anträge

5.1 Anträge des Beschuldigten

In seiner schriftlichen Berufungserklärung wie auch in der damit übereinstimmenden schriftlichen und anlässlich der Berufungsverhandlung zu den Akten gereichten Eingabe stellte der Beschuldigte in der Sache die folgenden Anträge (pag. 258; pag. 408):

- Der Berufungsführer sei von Schuld freizusprechen;
- Das Urteil vom 31. Mai 2023 sei vollumfänglich aufzuheben;
- Dem Berufungsführer sei eine Genugtuung und/oder Entschädigung von CHF 30000 zu gewähren;
- Die Verletzung der Rechte des Berufungsführers auf willkürfreie Behandlung durch die Vorinstanz, gemäss Art. 9 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101; im Folgenden: BV) sei festzustellen;
- Alles unter Entschädigungs- und Kostenfolge zulasten des Berufungsgegners und/oder der Staatskasse;
- Eventualiter sei das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

5.2 Anträge des Straf- und Zivilklägers sel.

Infolge Versterbens des Straf- und Zivilklägers sel. sowie in Ermangelung einer gültigen Rechtsnachfolge sind die von Fürsprecher C._____ mit Schreiben vom 11. Dezember 2024 gestellten Anträge nicht weiter beachtlich (pag. 378; vgl. E. 3 hiervor).

6. Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer

Die Kammer hat infolge vollumfänglicher Berufung des Beschuldigten grundsätzlich das gesamte erstinstanzliche Urteil zu überprüfen, wobei sie dabei über volle Kognition verfügt (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]).

Hinsichtlich der Abweisung der Schadenersatzforderung des Straf- und Zivilklägers sel. durch die Vorinstanz fehlt es dem Beschuldigten indes an einem aktuellen

Rechtsschutzinteresse, weshalb das erstinstanzliche Urteil mangels Beschwer des Beschuldigten in diesem Punkt in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO; pag. 248; Ziff. II.1. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Soweit den restlichen Zivilpunkt betreffend (Verurteilung zur Bezahlung von CHF 200.00 Genugtuung an den Straf- und Zivilkläger sel., Abweisung der weitergehenden Genugtuungsforderung sowie Verurteilung zur Löschung des Videos auf Youtube [Ziff. II.2. und II.3. des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs]) bildet dieser infolge Versterbens des Straf- und Zivilklägers sel. sowie in Ermangelung einer gültigen Rechtsnachfolge nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens und ist darüber nicht mehr zu befinden.

Aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten darf das erstinstanzliche Urteil nicht zu seinem Nachteil abgeändert werden; es gilt das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung

Für die theoretischen Grundlagen der Beweiswürdigung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 231 f.; S. 4 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

8. Vorwurf gemäss Strafbefehl

Dem Beschuldigten wird gemäss Strafbefehl vom 16. September 2022, welcher als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO), vorgeworfen, am 8. Dezember 2021 in D._____ (Ortschaft), G._____ (Adresse), auf seinem YouTube-Kanal «_____» ein am 8. Dezember 2021 erstelltes Video veröffentlicht zu haben, in welchem er den Straf- und Zivilkläger sel. auf _____ beschimpfte. Dabei soll er im Video u.a. sinngemäss gesagt haben, dass er zum Straf- und Zivilkläger sel. kommen werde, er der Schläger («H._____») von dessen Frau und dessen Tochter sei, er etwas in die Frau und die Tochter «hineinstecken» («I._____») werde – beides im Sinne von er werde die Frau und die Tochter «ficken», und dass der Straf- und Zivilkläger sel. seine Frau und seine Tochter hierfür duschen/bereitmachen solle. Diese Äusserungen würden im Kulturkreis der Parteien als ehrverletzend angesehen. Indem der Beschuldigte das Video auf seinem YouTube-Kanal «_____» publiziert habe, habe er zudem eine Fernmeldeanlage zur Belästigung des Straf- und Zivilklägers sel. missbraucht (pag. 51).

9. Beweismittel

Als Beweismittel liegen der Kammer insbesondere die Strafanzeige des Straf- und Zivilklägers sel. (pag. 5 ff.), der Nachtrag der Kantonspolizei vom 1. April 2022 (pag. 17 ff.), das gegenständliche Youtube-Video (nachfolgend: Video; pag. 23), eine im Vorverfahren eingeholte Übersetzung des Youtube-Videos durch J._____ (pag. 22), das durch den Straf- und Zivilkläger sel. in Auftrag gegebene Gutachten samt Wortprotokoll von K._____, Leiterin des Lehrstuhls für Phonetik und Grammatik der deutschen Sprache an der Universität in L._____ (Land) (pag. 25 ff.; nachfolgend: Gutachten/gutachterliche Auseinandersetzung/Wortproto-

koll) sowie die oberinstanzlich erfolgte gerichtliche Übersetzung des Youtube-Videos vor (pag. 359 und pag. 397 ff.; nachfolgend: oberinstanzliche gerichtliche Übersetzung). Ferner liegen die Aussagen des Beschuldigten (pag. 34 ff.; pag. 165 ff.; pag. 394 ff.) sowie jene des Straf- und Zivilklägers sel. (pag. 159 ff.) vor.

Für die weiteren Beweismittel wird auf die amtlichen Akten verwiesen. Auf eine inhaltliche Zusammenfassung der Beweismittel wird verzichtet. Soweit sich Bemerkungen zu den einzelnen Beweismitteln aufdrängen, erfolgen diese unmittelbar im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung.

10. **Unbestrittener Sachverhalt**

Wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt, ist unbestritten, dass der Beschuldigte das besagte Video am 8. Dezember 2021 an seinem Wohndomizil in D._____ (Ortschaft) erstellt und auf seinem YouTube-Kanal «_____» veröffentlicht hat. Der Beschuldigte bestreitet ferner nicht, dass er die entsprechenden _____ Worte gesagt hat und dass sich das Video gegen den Straf- und Zivilklägers sel. richtet (vgl. pag. 232, S. 5 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung unter Hinweis auf pag. 36, Z. 63, pag. 37, Z. 73 ff. und Z. 83, pag. 38, Z. 120 ff. und Z. 147, pag. 39, Z. 161 f., pag. 166, Z. 18, pag. 168, Z. 15, pag. 169, Z. 2).

Unbestritten ist ferner, dass das besagte Youtube-Video zum Zeitpunkt der Aufzeichnung auf dem Datenträger mehr als 27'000 Aufrufe verzeichnete (pag. 23). Entgegen der Vorinstanz kann zwar nicht eo ipso von der Anzahl der Aufrufe auf die Anzahl der Nutzer und Nutzerinnen, welche sich das Video angeschaut haben, geschlossen werden (vgl. pag. 232, S. 5 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Der Beschuldigte stellte indes eine grössere Reichweite seiner Videos nie in Abrede.

11. **Bestrittener Sachverhalt**

Als bestritten gilt demgegenüber die Bedeutung beziehungsweise der Sinngehalt der im Video getätigten Aussagen des Beschuldigten in ihrem Gesamtkontext (pag. 232; S. 5 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung unter Hinweis auf pag. 38, Z. 120 ff., 126 f. und 138 f., pag. 39, Z. 161 und 187 ff., pag. 166, Z. 28, pag. 167, Z. 17 ff., Z. 29 ff. und 36 ff., pag. 168, Z. 19 ff., pag. 169, Z. 35 ff., pag. 170, Z. 5 ff.). Namentlich gilt es im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung zu prüfen, wie die im Video getätigten und dem Beschuldigten im Strafbefehl zur Last gelegten Aussagen zu verstehen sind.

12. **Beweisergebnis der Vorinstanz**

Die Vorinstanz erachtete nach Würdigung sämtlicher Beweismittel den Sachverhalt gemäss Strafbefehl vom 16. September 2022 als erstellt. Sie stützte sich dabei primär auf das vom Straf- und Zivilklägers sel. eingereichte Gutachten sowie auf die Übersetzung von J._____. Die Vorinstanz hielt fest, dass das vom Straf- und Zivilklägers sel. eingereichte Gutachten zwar nicht den gleichen Beweiswert wie eine gerichtliche Übersetzung beziehungsweise ein gerichtliches Gutachten habe, die Eingaben aber plausibel erschienen, zumal die Übersetzung in weiten Teilen vom Beschuldigten nicht bestritten werde und die Bedeutungen der Ausdrücke überein-

stimmend durch den Straf- und Zivilkläger sel. geschildert worden seien (zum Ganzen: pag. 233 f.; S. 6 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Die im Video getätigten Äusserungen seien in ihrem Gesamtkontext dahingehend zu verstehen, dass der Straf- und Zivilkläger sel. seine Frau und seine Tochter waschen/duschen/bereitmachen solle und der Beschuldigte kommen und sie «ficken» werde. Die im Strafbefehl vorgenommene Interpretation der Aussagen dränge sich geradezu auf. Demgegenüber habe der Beschuldigte keine nachvollziehbare Alternative darzulegen vermocht, wie die Äusserungen seiner Auffassung nach richtigerweise zu verstehen seien. Der Beschuldigte habe von sich aus bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme von «ich ficke dich» gesprochen, ohne dass ihm vorab ein entsprechender Vorhalt gemacht worden sei. Unklar bleibe überdies, weshalb der Beschuldigte die Frau und die Tochter – und nicht den Straf- und Zivilkläger sel. – hätte mit Worten ‘schlagen wollen’. Der Beschuldigte sei sich bewusst gewesen, dass derartige Äusserungen in seinem Kulturkreis als eine der schwersten Persönlichkeitsverletzungen überhaupt gälten (zum Ganzen: pag. 235; S. 8 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

13. Beweiswürdigung der Kammer

13.1 Vorbemerkungen

Die Vorinstanz hat die vorhandenen Beweismittel nach Auffassung der Kammer eingehend und zutreffend gewürdigt (pag. 233; S. 6 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf kann vorab verwiesen werden. Die nachstehenden Erwägungen verstehen sich als Präzisierung und Ergänzung, wobei insbesondere auf die oberinstanzliche gerichtliche Übersetzung (pag. 397 ff.) einzugehen ist.

Der Kammer liegen insgesamt drei Übersetzungen des in Frage stehenden Videos vor: Der Übersetzerin J. _____ wurde das gegenständliche Youtube-Video am 22. Februar 2022 auf der Polizeiwache in D. _____ (Ortschaft) abgespielt, woraufhin sie eine zusammenfassende schriftliche Übersetzung des Videos vom _____ ins Deutsche vornahm (pag. 22). Ferner liegt das vom Straf- und Zivilkläger sel. in Auftrag gegebene Gutachten vor (pag. 25 ff.). Aufgrund der vom Beschuldigten erstinstanzlich geäusserten – wie nachfolgend aufgezeigt jedoch unbegründeten – Zweifel an der Sprachkompetenz der erstinstanzlichen Übersetzerin (pag. 158) wurde oberinstanzlich eine Übersetzerin beigezogen, welche als freie _____-Übersetzerin tätig ist (pag. 390). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 16. Dezember 2024 wurde das Video der _____-Übersetzerin vorgespielt und von ihr im Beisein des Beschuldigten wortgetreu übersetzt (pag. 397 ff.).

13.2 Bedeutung und Sinngehalt der im Video getätigten Aussagen

Aus der oberinstanzlichen Übersetzung geht hervor, dass der Beschuldigte in besagtem Video unter anderem wiederholt und unmissverständlich die Aussage «M. _____, wasche deine Frau, deine Tochter, ich komme» machte (vgl. u.a. pag. 398, Z. 10; pag. 399, Z. 5 und Z. 43). Ferner sagte der Beschuldigte gemäss Übersetzung, er werde auf der Glatze des Straf- und Zivilklägers sel. reiben und auf dessen Kopf pinkeln (pag. 399, Z. 22 f.), und der Straf- und Zivilkläger sel. sollte seine Frau und seine Tochter bereitmachen, denn es komme ihr «H. _____»

(pag. 399, Z. 5). Bei diesem Ausdruck handelt es sich gemäss Angaben der Übersetzerin um ein Slang-Wort für «schlagen, derjenige der das Schlagen macht» (pag. 399, Z. 5 ff.). Der Beschuldigte soll zudem geäussert haben, er werde die Frau sowie die Tochter des Straf- und Zivilklägers sel. «N._____» (gemäss Strafbefehl «I._____»; pag. 51), wobei die Wörter «O._____» und «P._____» «zusammenflechten» bedeuteten. «N._____» sei ein Schimpfwort, das sie nicht kenne (pag. 399, Z. 27 ff.). Die Übersetzerin entschuldigte sich im Verlaufe der oberinstanzlichen Übersetzung des Videos sodann wiederholt für die übersetzten Wörter und die derbe Sprache beziehungsweise Ausdrucksweise (vgl. etwa pag. 398, Z. 14; pag. 399, Z. 20; pag. 399, Z. 38). Auch die oberinstanzlich erfolgte Übersetzung des Videos lässt somit keine Zweifel daran aufkommen, dass die Äusserungen des Beschuldigten im Video gegen den Straf- und Zivilkläger sel. gerichtet sind und dem Sinngehalt nach derbe sind und Schimpfwörter beinhalten.

Die oberinstanzliche (primär wortgetreue) Übersetzung stimmt denn auch vom Sinngehalt mit der zusammenfassenden Übersetzung von J._____ (pag. 22) sowie dem Wortprotokoll von K._____ (pag. 25 ff.) überein: So gab etwa die Übersetzerin J._____ die Aussagen des Beschuldigten wie folgt wieder: «Du, Q._____, ich würde deine Frau und deine Tochter ficken. Mach sie parat, ich komme», «Ich komme deine Frau und dein Kind ficken», «Du verfluchter Q._____»; «Ich weiss nicht warum solche Leute auf die Welt gekommen sind, sie atmen unnötig» (pag. 22). Dabei fällt auf, dass in der lediglich zehn Zeilen umfassenden Zusammenfassung des rund zweieinhalbminütigen Videos gleich zweimal die Aussage 'deine Frau und dein/e Tochter/Kind ficken' genannt wird. Der sinn gemässen Übersetzung lassen sich diesbezüglich keinerlei Deutungsambivalenzen entnehmen. Namentlich sprach sie in diesem Zusammenhang nicht lediglich von «duschen» oder «waschen». Dies zeigt, dass die Übersetzerin die genannten Äusserungen des Beschuldigten im Video im Gesamtkontext und trotz des für sie teils nicht verständlichen Dialekts unmissverständlich als Fluchwörter verstand, was sie in der Anmerkung entsprechend festhielt: «Viele Aussagen sind Fluchwörter, gerichtet gegen B._____» (pag. 22). Ihre Anmerkung, wonach sie einzelne Wörter aufgrund des Dialektes nicht habe übersetzen können (pag. 22), ändert mithin nichts daran, dass sie einzelne Äusserungen des Beschuldigten unzweifelhaft als Fluchwörter verstanden hat, gerichtet gegen den Straf- und Zivilkläger sel. Demnach soll der Beschuldigte im Video sinngemäss sagen, dass er die Frau und Tochter des Straf- und Zivilklägers sel. ficken komme und er sie hierfür bereitmachen solle.

Auch die gutachterliche Auseinandersetzung von K._____ weist den Aussagen des Beschuldigten im Video diesen Sinngehalt zu (pag. 25 ff.). Das Gutachten besteht aus zwei Teilen: Im ersten Teil werden einige zentrale Aussagen aus dem Video vom _____ ins Deutsche übersetzt und anschliessend gutachterlich nach ihrer Bedeutung beurteilt (pag. 26 f.). Der zweite Teil der Parteieingabe enthält ein Wortprotokoll des besagten Videos (pag. 30 ff.). Das Wortprotokoll mit seiner Detailliertheit und der zeilenweisen Übersetzung spricht für eine sorgfältige und differenzierte Auseinandersetzung der Gutachterin mit den Aussagen des Beschuldigten im Video. Die Ausführungen im Gutachten sind zudem jeweils begründet und erweisen sich weder als pauschal noch als unnötig übertrieben oder ausufernd, was die im Gutachten getroffenen Aussagen insgesamt als stimmig erscheinen lässt. Obschon

mit der Vorinstanz festzuhalten ist, dass es sich bei dieser vom Straf- und Zivilkläger sel. in Auftrag gegebenen gutachterlichen Auseinandersetzung um eine Parteieingabe handelt, der nicht der gleiche Beweiswert wie einer gerichtlichen Übersetzung beziehungsweise einem gerichtlichen Gutachten zugesprochen werden kann (pag. 234, S. 7 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), kann nach Ansicht der Kammer auf die glaubhaften Ausführungen im Gutachten abgestellt werden, zumal diese vom Sinngehalt her in den wesentlichen Punkten mit den anderen Übersetzungen übereinstimmen. So wird etwa in der Parteieingabe des Straf- und Zivilklägers sel. wie auch in den beiden anderen Übersetzungen der Passus «Hast Du kein Arsch dafür?» fast identisch übersetzt (vgl. pag. 22 «Hast Du kein Arsch dafür?» und pag. 30 «Hast du dafür keinen Arsch in der Hose?»; pag. 398, Z. 12: «[...] reicht Dein Arsch nicht dafür zu sagen»). Diese im Sinngehalt bestehende Übereinstimmung zwischen den Übersetzungen trifft auch auf jene Aussagen im Video zu, welche betreffend den strafrechtlichen Vorwurf nicht weiter relevant sind, was ebenfalls für die inhaltliche Korrektheit der Übersetzungen spricht. Im Zusammenhang mit dem Ausdruck «H._____» spricht die Gutachterin ähnlich wie die oberinstanzliche Übersetzerin von «Schläger», beziehungsweise laute der Satz: «Der Schläger kommt, der Schläger deiner Frau und Tochter kommt», wobei «Der Schläger einer Frau sein» bedeute, Sex als eine Waffe gegen eine Frau zu verwenden, sie zu vergewaltigen (pag. 26). Hinsichtlich des Ausdrucks «N._____» erläutert die Gutachterin, es bedeute «in jemanden reinstecken – mit dem Penis eindringen, penetrieren» (pag. 26), was zur oberinstanzlich annäherungsweise über die Wörter «O._____» und «P._____» vorgenommenen Übersetzung «zusammenflechten» beziehungsweise «in einen Faden geflochten» (pag. 399, Z. 29 und Z. 31) passt. Der Passus «wasche deine Frau und deine Tochter, ich komme», der von der Gutachterin und der Übersetzerin im oberinstanzlichen Verfahren gleich übersetzt wurde, stellte die Gutachterin in den sozio-kulturellen Bedeutungskontext, wonach es sich beim Waschen um ein Ritual handle. Wenn ein Mann einer Frau sage, dass sie sich waschen solle und er zu ihr komme, bedeute dies, dass er mit dieser Frau Sex haben wolle (pag. 26). Dieser Kontext stimmt wiederum mit der Übersetzung von J._____ überein, wonach der Beschuldigte sinngemäss gesagt haben soll: «Ich komme deine Frau und dein Kind ficken» (pag. 22).

Der Beschuldigte vermochte oberinstanzlich – wie bereits anlässlich der Einvernahme vom 24. März 2022 (pag. 34 ff.) und der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 31. Mai 2023 (pag. 165 ff.) – nichts vorzutragen, was Zweifel an den Übersetzungen und den damit einhergehend vorgenommenen Deutungen hervorriefe. Auf konkrete Vorhalte antwortete der Beschuldigte auffallend oft mit einer pauschalen Gegenfrage, anstatt inhaltlich zum Vorhalt Stellung zu nehmen (vgl. bspw. pag. 37, Z. 70 und Z. 94; pag. 38, Z. 120 f.; pag. 38, Z. 134; pag. 38, Z. 155; pag. 167, Z. 38; pag. 167, Z. 43 f.; pag. 168, Z. 19; pag. 168, Z. 22 f.; pag. 169, Z. 7; pag. 169, Z. 12; pag. 169, Z. 27; pag. 169, Z. 30; pag. 169, Z. 38 f.; pag. 169, Z. 45). Auf Frage, wie er es sich erkläre, dass sowohl die Übersetzerin J._____ als auch die Gutachterin K._____ seine Aussagen dahingehend verstanden hätten, dass er die Frau und die Tochter des Straf- und Zivilklägers sel. «ficken» würde, stellte der Beschuldigte ausweichend die Gegenfrage, wer die Übersetzerin sei (pag. 401, Z. 28), beziehungsweise, er wolle wissen, wer die Dolmetscherin sei (pag. 401, Z. 31). Zum kon-

kreten Vorhalt schwieg er (pag. 401, Z. 39). Daneben beschränkte er sich über weite Strecken auf das pauschale infrage stellen der Übersetzungen und Deutungen der im Video gemachten Aussagen, wobei er wiederholt wortklauberisch geltend machte, nie von «Ficken» gesprochen zu haben (vgl. u.a. pag. 38, Z. 120 f., Z. 147 f. und Z. 152 ff.; pag. 39, Z. 187 f. und Z. 191 f.; pag. 167, Z. 36 f. und Z. 43 ff.; pag. 168, Z. 7 f.; pag. 169, Z. 30 f.), und sich damit zu erklären versuchte, dass seine Äusserungen anders zu verstehen seien respektive verstanden werden könnten, eben wortwörtlich ohne beleidigende Bedeutung (vgl. u.a. pag. 38, Z. 121 f., Z. 126 f., Z. 138 f. und Z. 152 ff.; pag. 39, Z. 161 f. und Z. 189; pag. 167, Z. 17 ff. und Z. 29 ff.; pag. 168, Z. 22 ff.; pag. 169, Z. 15 f., Z. 35 ff. und Z. 45 ff.; pag. 170, Z. 5 ff.). Auch oberinstanzlich beschränkte sich der Beschuldigte darauf, zu behaupten, etwa das Wort «H. _____» habe mehrere Bedeutungen, ohne konkret darlegen zu können, welche Bedeutung er dem Wort im Video zugemessen hatte (pag. 400, Z. 22 und Z. 25 f.). Was die Bedeutung seiner im Video gemachten Äusserungen betrifft, sind seine Aussagen zudem teilweise widersprüchlich und wenig konsistent ausgefallen. So beispielsweise betreffend das von ihm im Video verwendeten Wort «N. _____». Während er im Rahmen seiner ersten Einvernahme bei der Polizei behauptete, es handle sich dabei um «kein Fluchwort, sondern eine Redewendung» (pag. 37, Z. 84), räumte er anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ein, der Begriff sei «schon abwertend» (pag. 169, Z. 22). Oberinstanzlich brachte er lediglich noch vor, es sei schwer zu erklären, was es bedeute, jemanden zu «N. _____» (pag. 400, Z. 35).

Für die Kammer bestehen aufgrund des Ausgerührten insgesamt keine Zweifel, dass die Aussagen des Beschuldigten im Video dahingehend zu verstehen sind, dass der Straf- und Zivilkläger sel. seine Frau und seine Tochter waschen und vorbereiten soll, damit der Beschuldigte mit ihnen Sex haben kann. Dabei bediente sich der Beschuldigte einem Vokabular, das in sämtlichen Übersetzungen übereinstimmend als Schimpfwörter taxiert wurde. Die Aussagen des Beschuldigten sind mithin so zu verstehen, dass er die Frau und die Tochter des Straf- und Zivilklägers sel. «ficken» werde, und jener seine Frau und seine Tochter hierfür waschen und vorbereiten soll.

13.3 Wirkung der Aussagen auf den Straf- und Zivilkläger sel.

Wie den Aussagen des Straf- und Zivilklägers sel. anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung entnommen werden kann, fühlte sich jener durch die Aussagen des Beschuldigten im Video in seiner Ehre verletzt und in seinem Ruf geschädigt. So stellte er namentlich auf die Frage, was das Video bei ihm ausgelöst habe, u.a. die rhetorische Frage: «Wie würden Sie sich fühlen, wenn Sie bzw. Ihre Frau mit solchen Worten beschimpft/angegriffen würden», um sogleich sein Unverständnis auszudrücken, wieso der Beschuldigte ihn so «bedroht» habe (pag. 159, Z. 39 ff.; vgl. auch pag. 160, Z. 6 ff.: «Wie würden Sie sich fühlen, wenn Sie ein solches Video sehen würden [...] Ich kenne diese Person nicht, weshalb bedroht er mich.»).

Aus seinen Aussagen geht sodann hervor, dass er die Äusserungen, welche seine Frau und Tochter zum Inhalt haben, direkt auf sich bezog und sich dadurch vom Beschuldigten angegriffen fühlte (jeweils übersetzt mit «bedroht»; vgl. u.a. pag. 159, Z. 42: «Wieso bedroht er mich»; pag. 160, Z. 8: «Weshalb bedroht er mich»; pag. 160, Z. 16 f.: «Ich bin das Familienoberhaupt. Ich bin der Vater von meiner Tochter.

Deshalb. Wenn sie bedroht werden, dann werde ich automatisch auch bedroht. Wenn ich nicht ein R._____ (Beruf) wäre, woher hätte er mich dann kennen können»; pag. 160, Z. 42 f.: «Wer ist er, dass er mich bedroht. [...] Er darf mich nicht bedrohen. Er hat mich bedroht, deshalb habe ich Strafanzeige gemacht»; pag. 162 Z. 2: «Habe ich ihm jemals etwas gemacht? Wie kann er mich bedrohen?»; pag. 162 Z. 18 f.: «Ich habe nun eine schlechte Position wegen ihm. Er greift mich persönlichen [sic!] an»).

Dass es dem Straf- und Zivilkläger sel. primär um seinen eigenen Ruf und seine eigene Ehre ging, kommt auch darin zum Ausdruck, dass er über seine Fans vom Video erfahren (vgl. pag. 159, Z. 26 ff., Z. 31 ff. und Z. 36 ff.), von der ganzen Welt Anrufe erhalten (vgl. pag. 162, Z. 13) und nun eine «schlechte Position» haben will, da nun jeder wisse, worum es gehe (vgl. pag. 162, Z. 18 f.). Der Straf- und Zivilkläger sel. wurde in diesem Zusammenhang zudem nicht müde, zu betonen, dass er ein berühmter R._____ (Beruf) sei (pag. 159, Z. 18 ff.: «Ich bin R._____ (Beruf), mich kennt fast jeder. Alle türkischen Staaten. Auch in Europa kennen sie mich», pag. 160, Z. 24: «Ich bin R._____ (Beruf) ich hatte ganz viele Konzerte», pag. 161, Z. 4: «Ich habe einen Stellenwert», pag. 161, Z. 37 sowie das Verbal auf pag. 161, Z. 34 f.: «Ich bin ein ganz grosser R._____ (Beruf). Ich habe auch mit türkischen R._____ (Beruf) [sic!] _____», pag. 162, Z. 13 f.: «Mich haben sie von der ganzen Welt angerufen. Stellen Sie sich vor in der ganzen Welt. Ich bin R._____ (Beruf)», pag. 162, Z. 17 ff.: «Ich bin R._____ (Beruf) und sehr sensibel, Sensibler als ihre [sic!] alle. Ich steigere mich in das rein, wenn ich _____. R._____ (Beruf) sind sehr sensibel. Jeder weiss nun um was es geht. Ich habe nun eine schlechte Position wegen ihm. Er greift mich persönlichen [sic!] an», pag. 162, Z. 25 ff.: «S._____ (Land), T._____ (Land), U._____ (Land), V._____ (Land), W._____ (Land), X._____ (Land), Y._____ (Land), Z._____ (Land), AA._____ (Land), AB._____ (Land), AC._____ (Land), AD._____ (Land), AE._____ (Land) und AF._____ (Land). 15 Länder der Welt. Wäre ich nicht so berühmt, hätte ich mich nicht so beleidigt fühlen müssen. Er hat ja auch andere R._____ (Beruf) bedroht/beschimpft. Die anderen sind aber bei weitem nicht so berühmt wie ich», pag. 163, Z. 27 f.: «Sechs Monate habe ich in der V._____ (Land) gelebt. Ich habe immer _____. Ich möchte einfach, dass er eine Strafe erhält für seine Tat»).

Selbst der Beschuldigte stellte den abwertenden Inhalt seiner Aussagen nicht gänzlich in Abrede. So räumte er oberinstanzlich implizit ein, den Straf- und Zivilkläger sel. beleidigt zu haben, indem er festhielt, es sei «keine Beleidigung von jemandem in schwerer Form» (pag. 400, Z. 4), und er habe den Straf- und Zivilkläger sel. nicht «offen» beleidigt (pag. 402, Z. 24 f.). Der Beschuldigte bestätigte anlässlich der Berufungsverhandlung sodann mehrfach, dass er beim Straf- und Zivilkläger sel. Schamgefühle habe auslösen beziehungsweise bewirken wollen, dass der Straf- und Zivilkläger sel. sich vor dem Volk schämen müsse (pag. 400, Z. 46 ff.; pag. 402, Z. 30; pag. 403, Z. 3, Z. 7 und Z. 23). Bereits vor der Vorinstanz räumte der Beschuldigte ein, den Straf- und Zivilkläger sel. im Video beschimpft beziehungsweise in seiner Ehre angegriffen zu haben (vgl. u.a. pag. 37, Z. 79 f.: «Natürlich habe ich es im Video ein bisschen mit anderen Worten gesagt; pag. 38, Z. 147: «Das mit dem Pinkeln habe ich gesagt»; pag. 39, Z. 182: «Das habe ich sicher gesagt, 'hast du

keinen Arsch [...]»); pag. 40 Z. 206 f.: «Ja, was soll ich machen? Gegen mich hat die Regierung auch schon viele ehrverletzende Sachen gemacht [...] Für mich ist dies ja auch ehrverletzend.»). Auf Frage, ob er sich bewusst sei, dass solche Äusserungen als eine der schwersten Persönlichkeitsverletzungen überhaupt gälten, stritt er dies nicht ab, sondern antwortete stattdessen mit: «Ja, aber das machen sie ja mit mir und meiner Familie auch» (pag. 40, Z. 212). Auf die darauffolgende Frage, ob er denke, er hätte dadurch das Recht, ebenfalls solche Äusserungen zu machen, antwortete er zuerst mit «nein», bevor er sein Verhalten erneut damit rechtfertigte, dass er selbst auch ganz viele Fluchwörter erhalte und trotzdem keine Anzeige mache (pag. 40, Z. 214 ff.; vgl. ferner pag. 40, Z. 229 f.: «Warum ich ihn angegriffen habe, ist, weil er in der schon erwähnten TV-Sendung diese Äusserungen gemacht hat»; pag. 168, Z. 8 f.: «Er hat mich vorher auch viel beschimpft und beflucht, dann kann ich auch viel denken und sagen»). Nicht zuletzt spricht der Beschuldigte in den von ihm eingereichten Unterlagen selbst von «vulgar language» (pag. 175) sowie von «harsh language used in the video» (pag. 176) und räumte ein: «I used vulgar language to criticize the R. _____ (Beruf) proposal in order to attract more attention [...]» (pag. 176). Die im Video verwendete Sprache qualifizierte er selbst als «insults» (pag. 176).

Insgesamt lassen die Aussagen des Beschuldigten keine Zweifel daran aufkommen, dass er mit den Aussagen im Video betreffend die Frau und Tochter des Straf- und Zivilklägers sel. letzteren beschämen und in seiner Ehre angreifen wollte. Die glaubhaften Aussagen des Straf- und Zivilklägers sel. zeigen spiegelbildlich auf, dass dieser die Aussagen – wie vom Beschuldigten beabsichtigt – als schwere persönliche Beleidung auffasste und als ehrverletzend empfand. Ob es sich dabei um «eine der schwersten Persönlichkeitsverletzungen überhaupt» im Kulturkreis des Beschuldigten und des Straf- und Zivilklägers sel. handelt, wie von der Vorinstanz in ihrer Urteilsbegründung festgestellt (vgl. pag. 235; S. 8 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), lässt sich nicht abschliessend beurteilen und ist offenzulassen.

13.4 Beweisergebnis

Nach dem Gesagten erachtet die Kammer den Sachverhalt gemäss Strafbefehl vom 16. September 2022 (pag. 51) als erstellt.

III. Rechtliche Würdigung

14. Beschimpfung

14.1 Rechtliche Grundlagen

Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zum Tatbestand der Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB zutreffend wiedergegeben, worauf verwiesen werden kann (pag. 235 ff.; S. 8 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

14.2 Antragsberechtigung / Adressat der Beschimpfung

Eine Verurteilung wegen Beschimpfung nach Art. 177 Abs. 1 StGB setzt einen gültigen Strafantrag voraus (vgl. statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 6B_594/2024 vom 12. November 2024 E. 3.3.1).

Die Vorinstanz hat unter Hinweis auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung das Vorliegen eines rechtsgültigen Strafantrags zu Recht bejaht (vgl. pag. 238; S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Die Kammer schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen an. Gemäss erstelltem Sachverhalt wollte der Beschuldigte mit seinen Äusserungen nicht die Ehefrau und/oder die Tochter des Straf- und Zivilklägers sel. angreifen, sondern den Straf- und Zivilkläger sel., den er in seinem Video mehrfach direkt anspricht (vgl. exemplarisch den Ausdruck «M. _____», pag. 398, Z. 10). Der Straf- und Zivilkläger sel. war mithin der Adressat der Beschimpfung und somit antragsberechtigt (BGE 92 IV 115 E. 2).

Der Strafantrag fällt mit dem Tod der verletzten Person nicht dahin (BGE 95 IV 161, S. 162; DONATSCH, in: StGB/JStG Kommentar, 21. Aufl. 2022, N. 13 zu Art. 30 StGB). Der zu Lebzeiten des Straf- und Zivilklägers sel. mit Strafanzeige vom 14. Januar 2021 form- und fristgerecht gestellte Strafantrag bleibt folglich bestehen (pag. 5 ff.).

14.3 Ehrverletzender Charakter der Äusserungen

Die Vorinstanz hat sich mit dem ehrverletzenden Charakter der vom Beschuldigten gemachten Äusserungen einlässlich auseinandergesetzt (vgl. pag. 238; S. 11 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Dass die Ehre der Frau und Tochter direkt betroffen ist, ist offensichtlich, suggeriert der Beschuldigte mit seinen Äusserungen doch, über Frau und Tochter könne – ohne dass sie selber etwas dazu zu sagen hätten – einfach «verfügt» werden, gewissermassen wie über eine Ware. Jegliches Selbstbestimmungsrecht von Frau und Tochter wird dadurch negiert. Aber auch die Ehre des Privatklägers als Mann und Vater (nicht nur jene als R. _____ (Beruf)/AG. _____ (Beruf)) ist betroffen: Der Beschuldigte stellt den Privatkläger durch seine Äusserungen als Mann und Vater dar, der (sexuelle) Übergriffe auf Frau und Tochter einfach tolerieren bzw. dabei sogar noch mitwirken soll, indem er sie für die Übergriffe vorbereitet. Ein charakterlich anständiger Mann und Vater verhält sich ohne jeden Zweifel sicher nicht so. Weder nach Schweizer Verständnis noch nach dem hier relevanten Verständnis des massgebenden Adressatenkreises. Der Adressatenkreis setzt sich vorliegend aus _____ sprechenden Personen zusammen (nur sie verstehen überhaupt, was der Beschuldigte im Video sagt), die vom Video Kenntnis erhalten. Sie stammen notwendigerweise aus dem Kulturkreis von AH. _____ (Land) bzw. kennen zumindest die Kultur von AH. _____ (Land). Für den massgebenden Adressatenkreis stellen die Äusserungen des Beschuldigten eine gravierende Verletzung der sittlichen Ehre des Privatklägers dar. Der Beschuldigte minderte damit den Ruf des Privatklägers.

Die Kammer schliesst sich diesen Erwägungen vollumfänglich an. Es bestehen für die Kammer keine Zweifel, dass sich der Straf- und Zivilkläger sel. massiv in seiner Ehre angegriffen fühlte und er die betreffenden Äusserungen des Beschuldigten u.a. aufgrund seines Bekanntheitsgrads nochmals (subjektiv) als schwerer empfand. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziff. 13.3 hievor verwiesen werden. Obschon nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, gilt es ergänzend festzuhalten, dass der Beschuldigte durch seine Äusserungen nicht nur die Ehre des Straf- und Zivilklägers sel., sondern zugleich auch jene der Ehefrau sowie der Tochter herabgesetzt hat.

14.4 Wissen und Wollen des Beschuldigten

Wie beweismässig festgestellt, war sich der Beschuldigte den ehrverletzenden Charakter seiner Aussagen nicht nur bewusst, sondern strebte diese Wirkung bewusst an (vgl. E. 13.3 hievor). Der Beschuldigte wusste mithin um den ehrverletzenden Inhalt seiner Aussage und wollte den Straf- und Zivilkläger sel. bewusst in seiner Ehre angreifen und verletzen. Er handelte folglich direktvorsätzlich.

14.5 Zur Meinungsfreiheit im Besonderen

14.5.1 Oberinstanzliche Vorbringen des Beschuldigten

Der Beschuldigte brachte oberinstanzlich sinngemäss und zusammengefasst vor, das vorliegende Verfahren sei ein entwerfener Plan der _____ Regierung, welche versuche, ihn aufgrund seines politischen Kampfes einzuschüchtern und schlecht darzustellen. Seine Äusserungen würden unter das Recht auf freie Meinungsäusserung gemäss der Europäischen Menschenrechtskonvention fallen (pag. 404).

14.5.2 Rechtliche Grundlagen

Die Meinungsfreiheit wird in Art. 16 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) garantiert. Jede Person hat insbesondere das Recht, ihre Meinung ungehindert zu äussern und zu verbreiten (Art. 16 Abs. 2 BV). Einschränkungen dieses Rechtes müssen gesetztes- und verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 1 und Abs. 3 BV).

Gleich wie Art. 16 Abs. 2 BV gewährleistet Art. 10 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) jeder Person das Recht auf freie Meinungsäusserung. Dieses Recht schliesst die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Die Ausübung dieser Freiheiten ist indessen mit Pflichten und Verantwortung verbunden und kann Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen und Strafdrohungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft namentlich zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutz der Moral, des guten Rufes oder der Rechte anderer notwendig sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_683/2016 vom 14. März 2017 E. 5.2. unter Hinweis auf Art. 10 Abs. 2 EMRK und BGE 137 IV 313 E. 3.3). Die Meinungsfreiheit hat somit, gleich wie die anderen Grundrechte, keine absolute Geltung. Eine Einschränkung ihrer Ausübung ist mit Art. 10 EMRK vereinbar, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist, den rechtmässigen Zweck des Schutzes des öffentlichen Interesses, namentlich des guten Rufes und der Rechte anderer, verfolgt und wenn sie gemessen am verfolgten rechtmässigen Zweck verhältnismässig ist. Diese Kriterien entsprechen den Anforderungen an Grundrechtseinschränkungen gemäss Art. 36 BV, wonach Einschränkungen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein müssen und sich gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit auf das zu beschränken haben, was zur Verwirklichung des angestrebten Schutzes des öffentlichen Interesses notwendig und angemessen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_683/2016 vom 14. März 2017 E. 5.2. unter Hinweis auf BGE 137 IV 313 E. 3.3.1).

Art. 10 EMRK schützt auch Meinungsäusserungen, die einen Teil der Bevölkerung verletzen, schockieren oder beunruhigen («offend, shock or disturb»; vgl. statt vieler Urteil des EGMR *Rujak gegen Kroatien* vom 2. Oktober 2012, Nr. 57942/10, § 25 mit weiteren Hinweisen). Dies gilt im besonderen Masse für politische Auseinandersetzungen. Art. 10 EMRK schützt Mitteilungen von Informationen und Ideen («information and ideas»). Der Stil als Ausdrucksform ist neben dem Inhalt Bestandteil der Kommunikation. Geschützt ist damit ebenso eine vulgäre Wortwahl. In der Verhältnismässigkeitsprüfung ist wesentlich, ob die Meinungsäusserung im Rahmen einer «Debatte von allgemeinem Interesse» erfolgte; diesfalls ist der Beurteilungsspielraum des Staates geringer. Bei Werturteilen entscheidet, ob eine hinreichende faktische Basis gegeben ist, wobei das Erfordernis, Fakten zu schildern, weniger streng ist, wenn diese bereits der Allgemeinheit bekannt sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1270/2017, 6B_1291/2017 vom 24. April 2018 E. 2.4.3. mit weiteren Hinweisen).

Der Schutzbereich von Art. 10 EMRK zielt in erster Linie auf die Äusserung von Meinungen und die Verbreitung von Informationen, einschliesslich kritischer Bemerkungen und Kommentare. Nicht in den Schutzbereich von Art. 10 EMRK hingegen fallen nach der Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) Äusserungen, die einer mutwilligen Verunglimpfung gleichkommen und allein in der Absicht gemacht wurden, zu beschimpfen (vgl. Urteile des EGMR *Rujak gegen Kroatien*, a.a.O., § 29 f.; *Uj gegen Ungarn* vom 19. Juli 2011, Nr. 23954/10, § 20 mit Hinweis auf *Skalka gegen Polen* vom 27. Mai 2003, Nr. 43425/98, § 34; *Pretorian gegen Rumänien* vom 24. August 2022, Nr. 45014/16, § 61 ff.).

Art. 10 Abs. 2 EMRK ermöglicht insofern auch, den Ruf anderer zu schützen («enables the reputation of others – that is to say of all individuals – to be protected»). Das Recht auf Schutz des eigenen Rufes wird durch das in Art. 8 EMRK verankerte Recht auf Privatleben garantiert. Ein Angriff auf den Ruf einer Person muss einen bestimmten Grad an Schwere aufweisen und in einer Art und Weise erfolgen, die die Ausübung des Rechts auf Privatleben beeinträchtigen. Diesfalls hat eine Interessenabwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäusserung einerseits und des Rechts auf Achtung des Rufes und Ansehens andererseits zu erfolgen (Urteil des EGMR *Genner gegen Österreich* vom 12. Januar 2016, Nr. 55495/08, § 32 mit weiteren Hinweisen). In dieser Interessenabwägung zu berücksichtigen ist der Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse («contribution to a debate of public interest»), der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person («the degree of notoriety of the person affected»), der Gegenstand der Berichterstattung («the subject of the news report»), das vorherige Verhalten der betroffenen Person («the prior conduct of the person concerned»), der Inhalt («content»), die Form und die Folgen der Veröffentlichung («form and consequences of the publication») und gegebenenfalls die Umstände, unter denen die Äusserung gemacht wurde («the circumstances in which the statement was made»; vgl. Urteile des EGMR *Pretorian gegen Rumänien*, a.a.O., Nr. 45014/16, § 61 ff.; *Genner gegen Österreich*, a.a.O., § 34 mit weiteren Hinweisen). Kritik oder Angriffe auf eine Person können etwa dann die strafrechtlich geschützte Ehre verletzen, wenn sie sich inhaltlich oder formal nicht darauf beschränken, die Qualitäten eines Politikers oder den Wert seines Handelns herabzusetzen, sondern geeignet sind, ihn als Menschen verächtlich zu machen oder ihn in seinem Ruf als ehrbaren Menschen treffen (BGE 137 IV 313 E. 2.1.4; 119 IV 44 E. 2a; 117

IV 27 E. 2c; je mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_683/2016 vom 14. März 2017 E. 1.3 und E. 1.5). Werden sämtliche dieser genannten Interessen hinreichend gegeneinander abgewogen und dargelegt, weshalb die Bestrafung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist und ein angemessenes Verhältnis zwischen der Sanktion und dem verfolgten Ziel besteht, liegt darin keine Verletzung von Art. 10 EMRK (vgl. Urteil des EGMR *Pretorian gegen Rumänien*, a.a.O., § 82).

14.5.3 In concreto

Vorliegend beruht die Einschränkung der Meinungsäusserungsfreiheit des Beschuldigten auf einer genügenden und hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage (Art. 177 StGB) und hat sie den rechtmässigen Zweck, den Ruf und die Rechte einer Person zu schützen (vgl. auch BGE 137 IV 313 E. 3.6). Gemäss dem im Strafbefehl vorgeworfenen und beweismässig erstellten Sachverhalt hat der Beschuldigte im besagten Video unter anderem geäussert, dass er zum Straf- und Zivilkläger sel. kommen werde, er der Schläger von dessen Frau und Tochter sei, er etwas in die Frau und die Tochter «hineinstecken» werde – beides in dem Sinne, dass er die Frau und die Tochter des Straf- und Zivilklägers sel. «ficken» werde – und der Straf- und Zivilkläger sel. hierfür seine Frau und seine Tochter duschen/bereitmachen solle. Diese Äusserungen stellen reine Werturteile dar, die jeglicher Tatsachengrundlage entbehren. Mithin handelt es sich ausschliesslich um einen direkten und persönlichen Angriff des Beschuldigten auf den Straf- und Zivilkläger sel., der diesen in seiner Ehre verletzt. Der Inhalt des rund zweieinhalb-minütigen Videos zielt primär auf eine Verunglimpfung und Beleidigung des Straf- und Zivilklägers sel. ab, wobei dessen Privatleben und seine Familie als Zielscheibe dient. Diese Äusserungen gehen klar über eine pointierte oder grob geäusserte Kritik in einer öffentlichen Debatte über die Finanzierung von R._____ (Beruf) hinaus, ohne dass dafür objektiv betrachtet eine Notwendigkeit bestand. Der Beschuldigte hat denn auch oberinstanzlich mehrfach eingeräumt, dass er den Straf- und Zivilkläger sel. beschämen wollte respektive wollte, dass sich dieser «zutiefst schämt». Demgegenüber vermochte der Beschuldigte nichts vorzubringen, was seine Äusserungen in einen nachvollziehbaren Kontext der durch Art. 10 EMRK geschützten Verbreitung von Meinungen und Informationen stellen würde. Vielmehr ist vor dem Hintergrund des vom Beschuldigten selbst genannten Motivs der Beschämung des Straf- und Zivilklägers sel. evident, dass es das primäre Ziel des Beschuldigten war, den Straf- und Zivilkläger sel. mit vulgären und obszönen Beleidigungen in seiner Ehre herabzusetzen. Da er mit seinen Äusserungen somit ausschliesslich darauf abzielte, den Straf- und Zivilkläger sel. zu verunglimpfen und zu beschimpfen, fallen diese nicht in den Schutzbereich von Art. 10 Abs. 1 EMRK (vgl. auch E. 14.5.2 hievor).

Selbst wenn entgegen den soeben gemachten Ausführungen davon ausgegangen wird, dass die Äusserungen des Beschuldigten in den Schutzbereich von Art. 10 EMRK fallen, fiele die Interessenabwägung nicht zugunsten des Beschuldigten aus: Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass es sich beim Straf- und Zivilkläger sel. um keinen Politiker, sondern um einen R._____ (Beruf) handelt, weshalb der in politischen Auseinandersetzungen geltende strengere Massstab nicht unbeschadet zur Anwendung gelangt (vgl. auch pag. 239; S. 12 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Weder der Straf- und Zivilkläger sel. noch seine Frau oder Tochter weisen

einen erkennbaren Bezug zur Politik auf. Ein solcher geht im Übrigen auch nicht aus dem Video hervor. Zwar mag der Straf- und Zivilkläger sel. zu Spenden für R._____ (Beruf) aufgerufen haben. Dies stellt für sich genommen jedoch noch keine Provokation dar, selbst wenn der Beschuldigte dies subjektiv so empfunden haben will. Allein daraus lässt sich mithin noch keine politische Auseinandersetzung annehmen und ergibt sich eine solche auch nicht aus dem Video. Vielmehr fokussierte sich der Beschuldigte im besagten Video auf eine persönliche Attacke gegen den Straf- und Zivilkläger sel. mittels kontextloser Beschimpfung. Allfällige ferne Bezüge zur Politik und zu einer öffentlichen Debatte treten hierzu vollständig in den Hintergrund. Der Beschuldigte verkennt im Übrigen, dass Kritik oder Angriffe – selbst im öffentlichen Kontext – die strafrechtlich geschützte Ehre verletzen, wenn sie inhaltlich oder formal über die Herabwürdigung der beruflichen, politischen oder künstlerischen Ansichten hinausgehen, was vorliegend klarerweise der Fall ist. Die Äusserungen des Beschuldigten treffen den Straf- und Zivilkläger sel. nicht in seiner exponierten Funktion als R._____ (Beruf) oder Person des öffentlichen Lebens, sondern in seiner Geltung als ehrbaren Menschen. Das ebenfalls durch die Konvention geschützte Recht des Straf- und Zivilklägers sel. auf Schutz seiner Ehre und seines guten Rufs überwiegt im vorliegenden Kontext und unter den gegebenen Umständen deutlich. Eine Verurteilung des Beschuldigten wegen Beschimpfung erweist sich demnach als mit der Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar und verhältnismässig im Sinne von Art. 10 Abs. 2 EMRK und Art. 36 Abs. 3 BV.

14.6 Zum Entlastungsbeweis im Besonderen

Da es sich um keine Tatsachenbehauptung und kein gemischtes Werturteil handelt, sondern um ein reines Werturteil (Formal-/Verbalinjurie), ist der Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 StGB ausgeschlossen (FRANZ RIKLIN, in: Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111-392 StGB, 4. Aufl. 2019, N. 15 zu Art. 177 StGB). Es ging dem Beschuldigten nicht darum, eine Aussage zu machen, die sich erkennbar auf eine bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsache stützt, sondern einzig und allein darum, Missachtung gegenüber dem Straf- und Zivilkläger sel. auszudrücken und diesen in seiner Ehre anzugreifen, da dieser zuvor zur finanziellen Unterstützung der R._____ (Beruf) im eigenen Land aufgerufen hatte.

14.7 Recht auf ein faires Verfahren

Soweit der Beschuldigte im Rahmen der zu den Akten gereichten Ausführungen eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK geltend macht, erweist sich seine Rüge als unbegründet. Die Behauptungen des Beschuldigten beschränken sich auf die bereits während des Berufungsverfahrens sowie vor Bundesgericht vorgebrachten Rügen. Es kann diesbezüglich auf die Ausführungen im Beschluss vom 19. Dezember 2023 verwiesen werden (pag. 316 ff.). Im Weiteren sind keine Umstände ersichtlich, aus denen eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren hervorginge.

14.8 Fazit

Der Beschuldigte ist der Beschimpfung, begangen am 8. Dezember 2021 in D._____ (Ortschaft) zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers sel., schuldig zu sprechen.

15. Missbrauch einer Fernmeldeanlage

Gemäss den Erwägungen der Vorinstanz wäre ein allfälliger Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB) im vorliegenden Fall verschuldensmässig bereits mit dem Schuldspruch wegen Beschimpfung abgegolten. Die Vorinstanz verzichtete vor diesem Hintergrund auf die Prüfung einer entsprechenden Strafbarkeit und sprach weder einen Freispruch noch einen Schuldspruch aus (pag. 240; S. 13 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Daran ist die Kammer aufgrund des zu beachtenden Verschlechterungsverbots gebunden (Art. 391 Abs. 2 StPO; vgl. auch E. 6 hievor).

IV. Strafzumessung

16. Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundlagen der Strafzumessung korrekt wiedergegeben. Darauf wird verwiesen (pag. 241; S. 14 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

17. Strafraumen und Straftat

Der Beschuldigte hat sich der Beschimpfung strafbar gemacht. Die Strafdrohung für dieses Delikt ist Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen (Art. 177 Abs. 1 StGB). Es kommt somit einzig eine Geldstrafe in Betracht.

18. Tatkomponenten

Die Vorinstanz erwog zu den Tatkomponenten was folgt (pag. 242; S. 15 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vom 08.12.2006 (VBRs-Richtlinien), Stand per 01.01.2023, sehen für eine Beschimpfung, wobei der Täter den Geschädigten in Anwesenheit einer kleinen Gruppe anderer Personen (bis 10) als «Arschloch», «Wixer» und «Dumme Siech» bezeichnet, zehn Strafeinheiten vor.

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte zwar nur ein Video mit ehrverletzenden Inhalten erstellt, dieses wurde allerdings mindestens 30'000 Mal (pag. 6) auf Youtube angeklickt. Das Video wurde entsprechend weit verbreitet und von einer Vielzahl von Personen angesehen. Der Beschuldigte handelte dahingegen nur indirekt gegenüber dem Privatkläger und ohne besondere Raffinesse. Das objektive Tatverschulden liegt daher im unteren mittleren Bereich.

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich. Er wollte den Privatkläger kritisieren und ihn in seiner Ehre verletzen, weil dieser um Spenden für sich und andere R. _____ (Beruf) im Land gebeten hat. Dem Beschuldigten wäre es ein Leichtes gewesen, seine Kritik ohne ehrverletzende Äusserungen zu veröffentlichen. Das subjektive Tatverschulden liegt daher im mittleren Bereich.

Insgesamt erachtet das Gericht nach dem Gesagten 30 Strafeinheiten als dem Verschulden angemessen.

Diesen vorinstanzlichen Erwägungen schliesst sich die Kammer grundsätzlich an. Entgegen der Vorinstanz kann indes nicht lediglich von «nur ein[em] Video mit ehrverletzenden Inhalten» gesprochen werden. Es gilt zu beachten, dass ein Video im Unterschied zu einer mündlichen Äusserung mehrfach wiedergegeben und weiter-

verbreitet werden kann. Es kann damit einhergehend nicht ausgeschlossen werden, dass Kopien des Videos existieren oder dieses nach wie vor im Umlauf ist. Das Video verzeichnete rund 30'000 Aufrufe, wobei in Präzisierung der vorinstanzlichen Erwägungen festzuhalten ist, dass die Anzahl Aufrufe nicht mit der Anzahl Nutzerinnen und Nutzer, welche sich das Video angeschaut haben, gleichgesetzt werden kann. So ist nicht ausgeschlossen, dass sich einzelne Nutzer oder Nutzerinnen das fragliche Video mehrfach angesehen haben. Die Anzahl Betrachter dürfte sich nichtsdestotrotz im fünfstelligen Bereich bewegen, womit das Video einer grösseren Anzahl an Personen zur Kenntnis gelangt ist. Der Straf- und Zivilkläger sel. war durch die Form der Beschimpfung (Erstellen und einem grossen Adressatenkreis zur Verfügung stellen des Videos) direkt und unmittelbar betroffen. Nach Ansicht der Kammer ist von keiner hohen kriminellen Energie beim Beschuldigten auszugehen. Insgesamt liegt das Tatverschulden an der Grenze zum mittelschweren Verschulden und erscheint das vorinstanzlich auf 30 Tagessätze festgesetzte Strafmass als angemessen.

19. Täterkomponenten

Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten geben zu keiner Bemerkung Anlass und sind durchwegs neutral zu werten. Insbesondere ist der Beschuldigte nicht vorbestraft (pag. 367) und hat er sich im Strafverfahren korrekt verhalten. Ein Geständnis des Beschuldigten liegt nicht vor. Aufrichtige Reue und Einsicht ist damit einhergehend nicht zu erkennen. Eine besondere Strafempfindlichkeit liegt ebenfalls nicht vor. Die Täterkomponenten sind damit insgesamt neutral zu gewichten.

20. Tagessatzhöhe

Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie dem Existenzminimum. Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens CHF 30.00 und höchstens CHF 3'000.00 (Art. 34 Abs. 2 StGB). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist bei einkommensschwachen Personen am Rande des Existenzminimums eine Herabsetzung des Nettoeinkommens um mindestens die Hälfte geboten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_793/2018 vom 9. Januar 2019 E. 4.2 mit Hinweis auf BGE 134 IV 60).

Der Beschuldigte arbeitet aktuell mit einem Beschäftigungsgrad von 20% und erzielt ein monatliches Nettoeinkommen zwischen CHF 400.00 bis CHF 500.00 (pag. 366; pag. 395, Z. 21 und Z. 37). Zudem erhält er finanzielle Unterstützung durch das RAV, wobei er hierzu angab, einmalig eine Zahlung von CHF 1'000.00 erhalten zu haben (pag. 396, Z. 6 ff.). Die Kammer geht davon aus, dass es sich hierbei um die erstmalige Ausrichtung der Arbeitslosentschädigung handelte, die monatlich entrichtet wird. Es wird deshalb von einem monatlichen Nettoeinkommen des Beschuldigten von monatlich CHF 1'500.00 ausgegangen. Da dieses Einkommen im Bereich des Existenzminimums liegt, rechtfertigt sich ein erhöhter Abzug von 50 %, womit eine Tagessatzhöhe von abgerundet CHF 20.00 resultiert.

21. **Vollzug**

Betreffend die theoretischen Grundlagen zur Frage der Vollzugsart kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 243 f.; S. 16 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Der Beschuldigte wird zu einer Geldstrafe verurteilt. Er ist nicht vorbestraft (sog. Ersttäter) und hat sich seit der zu beurteilenden Tat soweit ersichtlich Wohlverhalten, namentlich ist er strafrechtlich nicht erneut in Erscheinung getreten. Auch sonst sind keine Hinweise ersichtlich, gestützt auf welche davon ausgegangen werden müsste, der Beschuldigte werde sich nicht bewähren. Es ist ihm mithin eine günstige Prognose zu stellen. Daher ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Dauer der Probezeit ist auf die Mindestdauer von 2 Jahren festzusetzen. Im Weiteren stünde auch das Verschlechterungsverbot (s. Ziff. I./6. hiavor) einem unbedingten Vollzug und einer längeren Probezeit entgegen.

22. **Verbindungsbusse**

Die Vorinstanz hat in Anwendung von Art. 42 Abs. 4 StGB einen Teil der Geldstrafe im Sinne eines «Denkzettels» als Verbindungsbusse ausgesprochen (pag. 243 f.; S. 16 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Angesichts der Tatsache, dass die zu beurteilende Tat bereits längere Zeit zurückliegt, der Beschuldigte sich seither – soweit aus den Akten ersichtlich – Wohlverhalten hat, nicht vorbestraft ist und die gesamten erst- und oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen hat, bedarf es nach Ansicht der Kammer keines spürbaren Denkzettels, um den Beschuldigten vor weiterer Delinquenz abzuhalten. Auf das Aussprechen einer Verbindungsbusse ist demnach zu verzichten.

23. **Fazit**

Nach dem Gesagten ist der Beschuldigte zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 20.00, ausmachend total CHF 600.00, bedingt vollziehbar mit einer Probezeit von zwei Jahren, zu verurteilen.

V. **Kosten und Entschädigung**

24. **Verfahrenskosten**

24.1 **Rechtliche Grundlagen**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

24.2 **Erstinstanzliche Verfahrenskosten**

Die Vorinstanz hat die erstinstanzlichen Verfahrenskosten auf CHF 2'900.00 bestimmt. Nachdem der Beschuldigte auch oberinstanzlich schuldig erklärt wird, hat er sämtliche erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

24.3 Oberinstanzliche Verfahrenskosten

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden infolge des überschaubaren Zeit- und Arbeitsaufwandes, der eher geringen Bedeutung des Geschäfts sowie der unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Beschuldigten in Anwendung von Art. 5 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 lit. a des Verfahrenskostendekrets (VKD; BSG 161.12) auf CHF 2'000.00 festgesetzt. Der Beschuldigte beantragte oberinstanzlich sinngemäss einen vollumfänglichen Freispruch und unterliegt mit seinen Anträgen vollständig. Demnach hat er die gesamten oberinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen.

25. **Entschädigungen**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Entschädigungen zu sprechen.

VI. Dispositiv

Die 2. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird festgestellt, dass das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 31. Mai 2023 insoweit **in Rechtskraft erwachsen ist**, als die Schadenersatzforderung von B._____ sel. abgewiesen wurde.

II.

A._____ wird schuldig erklärt:

der **Beschimpfung**, begangen am 8. Dezember 2021 in D._____ (Ortschaft) zum Nachteil von B._____ sel.

und in Anwendung der Artikel

34, 42, 44 Abs. 1, 47, 177 Abs. 1 StGB

426 Abs. 1, 428 Abs. 1 und 3, 433 Abs. 1 StPO

verurteilt:

1. zu einer **Geldstrafe** von 30 Tagessätzen zu CHF 20.00, ausmachend total **CHF 600.00**;
Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.
2. zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 2'900.00**;
3. zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 2'000.00**.

III.

Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer
- der Generalstaatsanwaltschaft
- Fürsprecher C._____ (auszugsweise Ziff. I.)

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- Amt für Bevölkerungsdienste (ABEV), Migrationsdienst des Kantons Bern (nur Dispositiv)

Bern, 16. Dezember 2024
(Ausfertigung: 16. Mai 2025)

Im Namen der 2. Strafkammer
Der Präsident i.V.:

Oberrichter Knecht
Die Gerichtsschreiberin i.V.:

Hoog

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.